2. Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 1

§ 13 crhält folgende Fassung:

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- 3. entgegen den §§ 9 und 19 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

82

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Verfügungen:

Die Änderungsverordnung wurde ausgefertigt am 23.11.2001

Höchheim, den 23.11.2001

(Siegel)

Kürschner

1. Bürgermeister

Die Änderungsverordnung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom , Nr. , Seite .

(I/Höchheim/G028/Strreini/StraSa/N/Go)